

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Dezember 2009 von Hubert Ségaud gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 29. Oktober 2009 in der Rechtssache T-249/09, Ségaud/Kommission

(Rechtssache C-514/09 P)

(2010/C 234/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Hubert Ségaud (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Ekeu)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 21. Mai 2010 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass Herr Ségaud seine eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamm (Deutschland) eingereicht am 4. Mai 2010 — KHS AG gegen Winfried Schulte

(Rechtssache C-214/10)

(2010/C 234/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Hamm

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KHS AG

Beklagter: Winfried Schulte

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (¹) dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, nach denen der Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums erlischt, auch dann entgegensteht, wenn der Arbeitnehmer längerfristig arbeitsunfähig ist (wobei diese längerfristige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, dass er Ansprüche auf Mindesturlaub für mehrere Jahre ansammeln könnte, wenn die Möglichkeit zur Übertragung solcher Ansprüche nicht zeitlich begrenzt würde)? Falls diese Frage verneint wird, muss die Übertragungsmöglichkeit dann für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten bestehen?

(¹) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung; ABl. L 299, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 19. Mai 2010 — Mesopotamia Broadcast A/S METV gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-244/10)

(2010/C 234/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mesopotamia Broadcast A/S METV

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland